

§ 290

Grundrechte im Großherzogtum Luxemburg

Jörg Gerkrath

Übersicht

	RN		RN
A. Einleitung	1	I. Partizipations- oder Bürgerrechte	30–31
B. Rechtsquellen	2–28	II. Grundrechte und öffentliche Freiheiten (libertés publiques)	32–33
I. Die Grund- und Freiheitsrechte in der Verfassung	3–19	III. Staatszielbestimmungen (objectifs à valeur constitutionnelle)	34
1. Verfassungsgeschichtliche Entwicklung	4–16	D. Hüter der Grundrechte	35–42
a) Von 1815 bis 1868	5–13	I. Der Staatsrat (Conseil d'Etat), die Gerichte und das Verfassungsgericht (Cour Constitutionnelle)	36–37
b) Von 1868 bis heute	14–16	II. Weitere Grundrechtsinstanzen	38–42
2. Der Entwurf einer neuen Verfassung	17–19	E. Bibliographie	
II. Völker- und Europarecht	20–22		
III. Gesetzgebung	23		
IV. Rechtsprechung	24–28		
C. Inhaltliche Zusammensetzung der Rechte	29–34		

A. Einleitung

1 Die Verfassung Luxemburgs weist im Bereich des Grundrechtsschutzes einige Lücken auf. So findet sich beispielsweise weder ein Verweis auf die Menschenwürde noch eine Garantie der elementaren Rechte der Verteidigung. Diese Schwächen, die sich durch das hohe Alter der Verfassung vom 17. Oktober 1868 erklären, werden größtenteils durch die starke Völker- und Europarechtsfreundlichkeit der luxemburgischen Rechtsordnung ausgeglichen, insbesondere durch die direkte vorrangige Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der Grundrechtecharta der Europäischen Union. Um die Eigenheiten des Grundrechtsschutzes im Großherzogtum Luxemburg möglichst klar darzustellen, befaßt sich der Beitrag im folgenden zunächst mit den Rechtsquellen der Grundrechte (B), um dann ihre inhaltliche Zusammensetzung (C) herauszuarbeiten, bevor im letzten Teil auf die Hüter der Grundrechte eingegangen wird (D).

Nicht lückenloser Grundrechtsschutz

Argumentationsgang

B. Rechtsquellen

2 In der luxemburgischen Rechtsordnung läßt sich der Schutz der Grundrechte nicht auf die Verfassung begrenzen. Es findet vielmehr ein Zusammenspiel von Normen des Völker- und Europarechts, des Verfassungs- und des einfachen Gesetzesrechts statt. Beispielsweise prüft der Staatsrat in seiner Rolle als konsultatives Organ im Gesetzgebungsverfahren jeden Gesetzesvorschlag auf seine Konformität mit den sogenannten „höheren Rechtsquellen“, also mit der Verfassung, dem Völkerrecht und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Darüber hinaus haben die luxemburgischen Verfassungen des 19. Jahrhunderts nach dem Vorbild der belgischen Verfassung von 1831 Freiheitsrechte verkündet, die erst durch Gesetz näher bestimmt und ausgeführt wurden.

Keine Begrenzung des Grundrechtsschutzes auf die Verfassung

I. Die Grund- und Freiheitsrechte in der Verfassung

3 Die aktuell geltende Verfassung trägt das Datum des 17. Oktober 1868. Allerdings enthält sie zum einen zahlreiche Bestimmungen, die aus den vorausgehenden Verfassungsdokumenten übernommen wurden, wodurch ein kurzer Exkurs in die Verfassungsgeschichte erforderlich wird. Zum anderen wird seit April 2009 intensiv an der Ausarbeitung einer neuen Verfassung gearbeitet, die voraussichtlich im Jahre 2018 verabschiedet werden soll, um den jetzigen Text zu ersetzen.

Ausarbeitung einer neuen Verfassung

1. Verfassungsgeschichtliche Entwicklung

Die verfassungsgeschichtliche Entwicklung der Grundrechte im Großherzogtum Luxemburg läßt sich in zwei ungleiche Abschnitte aufteilen, einen wechselhaften und einen beständigen. Im ersten, instabilen Zeitraum von 1815 bis 1868, kamen in Luxemburg nicht weniger als fünf verschiedene Verfassungen nacheinander zur Anwendung. Der zweite, stabile Abschnitt dauert von 1868 bis heute an.

4

Wechselhafte und beständige Entwicklungsphasen

a) Von 1815 bis 1868

Obwohl das Großherzogtum Luxemburg bereits durch den Wiener Vertrag vom 9. Juni 1815 als politische Einheit anerkannt wurde, resultiert seine Existenz als unabhängiger und souveräner Staat erst aus dem Londoner Vertrag vom 19. April 1839. Die Schlußakte des Wiener Kongresses erklärte Luxemburg zum Mitglied des Deutschen Bundes und übertrug Eigentum und Souveränität auf *Wilhelm I.*, König der Niederlande und Großherzog von Luxemburg.

5

Staatliche Souveränität

Das Großherzogtum war somit zwischen den Jahren 1815 und 1830 nicht mehr als eine niederländische Provinz. Gemäß Artikel 1 der niederländischen Verfassung vom 24. August 1815 sollte es, da es „unter derselben Herrschaft stehe wie das Königreich der Niederlande, auch nach derselben Verfassung regiert werden, unbeschadet jedoch seiner Verbindung mit dem Deutschen Bunde“. Demgemäß galten die grundrechtsähnlichen Bestimmungen der Artikel 4 bis 11 des niederländischen Grundwet für einige Jahre auch auf dem Gebiet des Großherzogtums.

6

Vorübergehende Geltung des niederländischen Grundwet

Im Zusammenhang mit der Sezession der belgischen Provinzen vom Königreich der Niederlande wurde das Großherzogtum 1830 größtenteils von der neuen belgischen Armee besetzt, und nur der Bereich um die deutsche Bundesfestung Luxemburg blieb unter niederländischer Verwaltung. Wegen der Weigerung der Niederlande, die Absonderung anzuerkennen, blieb es bei dieser Besetzung bis zum Jahre 1839. Erst dann wurde durch einen, unter Vermittlung der europäischen Großmächte geschlossenen belgisch-niederländischen Vertrag die Unabhängigkeit Belgiens vom Königreich der Niederlande anerkannt. In diesem Zeitraum war die Provinz Luxemburg de facto bereits mit dem neuen belgischen Staatswesen verschmolzen. Die freiheitliche belgische Verfassung vom 7. Februar 1831 hat daher später noch einen nachhaltigen Einfluß auf das luxemburgische Staatsrecht ausgeübt; insbesondere der Teil der „Von den Belgiern und ihren Rechten“ handelt.

7

Einfluß der belgischen Verfassung

Durch die Londoner Verträge vom 19. April 1839 wurde das Großherzogtum völkerrechtlich geteilt. Der mehrheitlich französischsprachige Landesteil wurde Teil des Königreichs Belgien und das größtenteils deutschsprachige Gebiet wurde ein eigenständiger Staat innerhalb des Deutschen Bundes. Die Personalunion zwischen dem König der Niederlande und dem Großherzog von Luxemburg blieb allerdings bestehen. Da infolge dieser Trennung die niederländische Verfassung in Luxemburg ihre Geltung verloren hatte, hat der

8

Völkerrechtliche Teilung des Großherzogtums

König der Niederlande als Großherzog von Luxemburg dem Land eine Verfassung gegeben, die weit weniger liberal war als die geltende niederländische.

9
„Landständische
Verfassung“ von
1841

Diese sogenannte „landständische Verfassung“ wurde am 12. Oktober 1841 durch königlich-großherzogliche Verordnung in Kraft gesetzt¹. Sie war die erste *genuin* luxemburgische Verfassung und umfaßte 52 Artikel, die in vier Kapiteln zusammengefaßt waren. Ihr Ziel bestand darin, einerseits eine beständige und den Verhältnissen und Bedürfnissen des Großherzogtums Luxemburg angemessene Verwaltung zu errichten, andererseits jedoch darauf zu achten, daß die Verfassung mit der Satzung des Deutschen Bundes im Einklang stand. Sie enthielt in Artikel 41 eine erste, bruchstückhafte Aufzählung von Bürgerrechten, wie die Gleichheit der Luxemburger vor dem Gesetz, die Religionsfreiheit, die individuelle Freiheit, die Unverletzlichkeit der Wohnung, das Recht auf Eigentum und den Zugang zu öffentlichen Ämtern.

10
Generalrevision von
1848

Schon kurz nach ihrer Veröffentlichung forderten viele Luxemburger die Revision der in der landständischen Verfassung enthaltenen Freiheitsbeschränkungen und die Rückkehr zu den politischen Rechten der belgischen Periode. *Wilhelm II.* weigerte sich zwar zunächst, mußte aber bald unter dem Druck der internationalen Ereignisse, insbesondere der Revolutionen in Frankreich und Deutschland nachgeben. Die erwünschte Verfassungsänderung erfolgte im Jahre 1848 gemäß den Vorgaben von Art. 52 der Verfassung von 1841 mit Zustimmung des König-Großherzogs und unter Einberufung der Stände als verfassungsgebende Versammlung. Die „neue“ Verfassung vom 23. Juni 1848 stellt daher im formellen Sinn eine Generalrevision dar, wird aber generell als die liberale Verfassung vom 9. Juli 1848 bezeichnet².

11
Liberale Verfassung
vom 9. Juli 1848

Ihre Bestimmungen sind zu einem großen Teil aus der belgischen Verfassung von 1831 übernommen worden. Die wesentlichen Grundsätze, wie die Gewaltenteilung, die konstitutionelle Monarchie und insbesondere die Verkündung der Grundfreiheiten, haben sich bis in die heutige Verfassung erhalten. Ihr zweites Kapitel handelte von „den Luxemburgern und ihren Rechten“ und enthielt einen Katalog von dreiundzwanzig detaillierten Bestimmungen. Darunter finden sich sowohl moderne Grundsätze, wie die Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 12), der Grundsatz der Strafgesetzmäßigkeit (Art. 15) oder die Abschaffung der Todesstrafe für politische Verbrechen (Art. 19), als auch klassische Freiheitsrechte, wie die persönliche Freiheit (Art. 13), das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 14), die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 16) und des Briefgeheimnisses (Art. 29), das Recht auf Eigentum (Art. 17) sowie natürlich die Religions-, Meinungs- und Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 20, 25, 26 und 27). Es gab sogar ein erstes An-

1 Veröffentlicht im Amtsblatt *Mémorial A* 51 v. 10. 11. 1841, S. 425 (433). Bis zum Jahre 1940 wurden alle Gesetzestexte, und damit auch die Verfassungstexte bzw. Änderungen, im Luxemburger Amtsblatt, dem „*Mémorial*“, sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache veröffentlicht. Die nachfolgenden Verfassungsauszüge in deutscher Sprache entstammen daher bis 1940 der offiziellen deutschen Ausgabe des Amtsblatts. Alle nach 1943 erfolgten Verfassungsänderungen wurden nur noch in französischer Sprache veröffentlicht und, wo nötig, v. Verfasser übersetzt. Alle Verfassungs- und Gesetzestexte sind auf der Seite www.legilux.public.lu/leg/a/archives/index.html abrufbar.

2 S. die „*Ordonnance royale grand-ducale*“, veröffentlicht im *Mémorial A* 52 v. 21. 7. 1848, S. 389.

spruchsrecht, denn laut Artikel 24 trug „der Staat trägt Sorge dafür, daß jeder Luxemburger den Primär-Unterricht erhalte“.

Nach dem Tod *Wilhelms II.* im Jahre 1849 gelangte sein Sohn *Wilhelm III.* auf den Thron. Er hatte einen sehr viel autoritäreren Charakter als sein Vater und tat sich schwer, die liberale Verfassung von 1848 anzuerkennen. Nach Auflösung der Abgeordnetenkommission erließ er durch königlich-großherzogliche Verordnung vom 27. November 1856 eine Verfassungsänderung³. Da die Bestimmungen der Verfassung von 1848 zu ihrer Abänderung auf diesem Wege umgangen wurden, handelte es sich um einen Staatsstreich. Die monarchische Souveränität wurde wiederhergestellt, und die Befugnisse der Abgeordnetenkommission wurden stark eingeschränkt. Zudem wurde nach dem niederländischen Vorbild ein Staatsrat aus dem König-Großherzog treu ergebenden Mitgliedern eingesetzt, um die gesetzgebende Gewalt auszugleichen. Die Bestimmungen des Kapitels, das von den Luxemburgern und ihren Rechten handelt, ließ die Verfassung von 1856 weitgehend unberührt, außer daß die Stempelsteuer auf die Presseveröffentlichungen und die Mithaftung der Verleger bei einem Pressevergehen wiedereingeführt wurden und es einem Gesetz überlassen blieb, die Ausübung des Vereinigungsrechts zu regeln und zu beschränken (Art. 27). Entsprechende Einschränkungen ergingen dann kurzfristig durch einseitige königliche Verordnungen.

12

Verfassungsrevision
von 1856

Staatsrat

Mit der Auflösung des Deutschen Bundes im Jahre 1866 und der Anerkennung der vollen Unabhängigkeit Luxemburgs durch die Londoner Verträge vom 11. Mai 1867 verloren die Freiheitsbeschränkungen von 1856 ihre Berechtigung, und es kam zu einer erneuten Verfassungsrevision⁴. Die daraus erfolgte Verfassung vom 17. Oktober 1868 knüpft an den Geist der liberalen Verfassung von 1848 an, macht sämtliche Beschränkungen von Grundrechten wieder rückgängig und verstärkt noch den Schutz der Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 24), der Versammlungsfreiheit (Art. 26) und des Briefgeheimnisses (Art. 28).

13

Verfassungsrevision
von 1868

b) Von 1868 bis heute

Die Verfassung von 1868 ist bis heute in Kraft. Ihr in ihrem Kapitel II enthaltener Grundrechtskatalog enthielt ursprünglich 23 Bestimmungen (Art. 9 bis 31), von denen aber einige nicht zu den Grund- oder Freiheitsrechten zu zählen sind. So regelt Artikel 29 den Sprachgebrauch in Verwaltung und Rechtsprechung; Artikel 30 und 31 betreffen die Strafverfolgung und Amtsenthebung von Beamten.

14

Grundrechtskatalog
der Verfassung von
1868

Zwischen 1919 und 2009 ist die Verfassung von 1868 insgesamt vierunddreißig Mal geändert worden. Mehr als die Hälfte der Bestimmungen des Grundrechtskapitels sind dabei allerdings unberührt geblieben und reichen somit bis auf das Jahr 1848 zurück. Die bedeutsamsten Verfassungsänderungen im

15

Häufige Verfassungsänderungen
zwischen 1919 und
2009

3 S. die Ordonnance royale grand-ducale »portant révision de la Constitution«, Mémorial A 28 v. 30. 11. 1856, S. 211.

4 Gesetz v. 17. 10. 1868, wodurch die Verfassung v. 27. 11. 1856 revidiert wird, Mémorial A 23 v. 22. 10. 1868, S. 213.

Soziale und wirtschaftliche Rechte

Bereich der Grundrechte wurden in vier Schritten in den Jahren 1948, 1999, 2006 und 2007 verabschiedet. Im Jahre 1948 wurden mit dem Recht auf Arbeit, dem Recht auf soziale Sicherheit, dem Schutz der Familie, der Freiheit, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten, und dem Recht auf eine kostenlose Grundschulbildung, in den Artikeln 11 und 23 die ersten sozialen Grundrechte in die überarbeitete Verfassung aufgenommen. Die meisten dieser sozialen und wirtschaftlichen Rechte sind allerdings als Grundsatzserklärungen formuliert. Sie erfordern das Tätigwerden des Gesetzgebers und können von den Gerichten erst angewandt oder durchgesetzt werden, wenn konkrete gesetzliche Maßnahmen getroffen wurden. Im Jahre 1999, über zwanzig Jahre nach der gesetzlichen Abschaffung der Todesstrafe, wurde Artikel 18 dahingehend abgeändert, daß sie auch in Zukunft nicht eingeführt werden darf. Im Jahre 2006 wurde in Artikel 11 Abs. 2 das Prinzip der Geschlechtergleichheit eingefügt und dem Staat die Pflicht auferlegt, aktiv darauf hinzuwirken, daß bestehende Beschränkungen in diesem Bereich beseitigt werden. Im Jahre 2007 wurde schließlich der Artikel 11 erneut überarbeitet, wobei insbesondere der Schutz des Privatlebens aufgenommen und dem Gesetzgeber aufgetragen wurde, die soziale Integration behinderter Mitbürger zu regeln. Des weiteren wurde ein neuer Artikel 11*bis* eingegliedert, der dem Staat auferlegt, den Umweltschutz zu garantieren und den Schutz des Wohls der Tiere voranzutreiben.

16
Punktuelle Anreicherungen des Grundrechtsteils

Neben den punktuellen Anreicherungen des Grundrechtsteils ist es bisher nicht zu einer allgemeineren Reform in Bezug auf die Systematik und die Terminologie der Grundrechte in der Verfassung gekommen. Wie schon beschrieben, handelte das zweite Kapitel der Verfassung von 1868 ursprünglich „Von den Luxemburgern und ihren Rechten“. Diese Bezeichnung findet sich schon in der Verfassung von 1848 welche ihrerseits eng an die belgische Verfassung von 1831 anknüpft. Da im Jahre 1994 im Rahmen der Einführung des kommunalen Wahlrechts für Unionsbürger der Artikel 9 dahingehend geändert wurde, daß nunmehr durch Gesetz auch „Nicht-Luxemburgern die Ausübung von politischen Rechten verliehen werden“ kann, mußte die Überschrift des Kapitels angepaßt werden. Dies geschah durch Gesetz vom 2. Juni 1999. Seitdem handelt das Kapitel II „von den öffentlichen Freiheiten und den Grundrechten“. Diese Lösung stellt eine Kompromißformel dar, die erst nach langen Diskussionen zwischen dem zuständigen Ausschuß der Abgeordnetenkammer und dem Staatsrat gefunden wurde. Dabei blieb offen, nach welchen Kriterien eine genauere Unterteilung von öffentlichen Freiheiten und Grundrechten erfolgen könnte. Darüber hinaus wurde außerdem versäumt, manche überkommene oder unklare Formulierung zu korrigieren. So verlangt zum Beispiel Artikel 11, daß der Staat „die Naturrechte der menschlichen Person und der Familie“ gewährleisten soll. Derartige Bestimmungen hätten nach Meinung des Staatsrates spätestens im Jahre 1996 vor der Einführung des Verfassungsgerichts neu formuliert werden müssen⁵. Dies soll nun allerdings zumindest teilweise im Rahmen einer umfassenden Verfassungsreform erfolgen.

Kompromißformel

⁵ S. *Conseil d'Etat*, Le Conseil d'Etat, gardien de la Constitution et des droits et libertés fondamentaux, Luxembourg 2007, S. 43.

2. Der Entwurf einer neuen Verfassung

Die Abgeordnetenversammlung arbeitet seit April 2009 an einer allgemeinen Überarbeitung der Verfassung⁶. Diese gilt als unumgänglich, um das vor fast 150 Jahren geschriebene Grundgesetz zu „modernisieren“ und an die Bedürfnisse einer modernen Demokratie anzupassen. Der vorläufige Verfassungsentwurf (VE) liegt seit dem 30. Juni 2015 in einer sogenannten „koordinierten“ Fassung des zuständigen Parlamentsausschusses vor⁷. Nach jetzigem Stand soll die neue Verfassung im Frühjahr 2018 im Rahmen eines Volkstschiedes verabschiedet werden.

17

Vorläufiger Verfassungsentwurf (2015) in „koordinierter“ Fassung

Der erste Entwurf verfolgte noch das Ziel, die Grundrechte in der luxemburgischen Verfassung nach dem Vorbild der Grundrechtecharta der Europäischen Union unter den Überschriften „Würde“, „Gleichheit“, „Freiheiten“, und „Solidarität und Bürgerschaft“ neu anzuordnen. Diese Systematik wurde aber auf Anraten des Staatsrates aufgegeben und durch eine Unterteilung in Grundrechte (Art. 12 bis 15 VE), öffentliche Freiheiten (Art. 16 bis 36 VE) und Staatsziele (objectifs à valeur constitutionnelle, Art. 38 bis 42 VE) ersetzt. Der Verfassungsentwurf enthält auch eine Reihe von neuen Rechten sowie eine sogenannte Querschnittsklausel zur Zulässigkeit von Beschränkungen der Grund- und Freiheitsrechte. Sie ist in Anlehnung an die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte artikuliert worden (Art. 37 VE). Insgesamt wächst der Grundrechtsteil damit deutlich auf einunddreißig Artikel an.

18

Grundrechte-Systematik des Entwurfs

Querschnittsklausel

Was die neu anerkannten Grundrechte betrifft, so springt als Erstes die Unverletzlichkeit der Menschenwürde ins Auge (Art. 12 VE). Anders als im deutschen Grundgesetz beschränkt sich der Verfassungsentwurf allerdings auf eine rein deklaratorische Formel, ohne weitere Rechtsfolgen zu definieren. Im gleichen Abschnitt der Verfassung findet sich ein neu eingefügtes Folterverbot in Anlehnung an Art. 3 EMRK (in Art. 13-2 VE). Des Weiteren erweitert der Verfassungsentwurf die Garantie des Briefgeheimnisses auf alle Arten der Kommunikation (Art. 30 VE) und führt ein neues Recht auf den Schutz personenbezogener Daten ein (Art. 31 VE). Das Asylrecht findet seinen Platz in Art. 32 VE; seine Ausgestaltung obliegt dem Gesetzgeber. Zum Schluß findet sich im Verfassungsentwurf auch noch ein neues Staatsziel, demgemäß der Staat darüber wacht, daß jedermann in Würde leben und über eine angemessene Behausung verfügen kann (Art. 41 VE)⁸.

19

Würde des Menschen

6 S. „Proposition de révision portant modification et nouvel ordonnancement de la Constitution“ v. 21. 4. 2009, doc. parl. N° 6030. Vgl. Jörg Gerkrath (Hg.), La refonte de la constitution luxembourgeoise en débat, Brüssel 2010, 337 S.

7 S. http://www.referendum.lu/Uploads/Nouvelle_Constitution/Doc/1_1_6030%20version%2030.06.15.pdf.

8 Zu den Grundrechten im Verfassungsentwurf s. die Beiträge von *Spielmann*, *Seifert* und *Meyers*, in Jörg Gerkrath (Hg.), La refonte de la constitution luxembourgeoise en débat, Brüssel 2010, S. 27 ff.

II. Völker- und Europarecht

- 20** Den bisher erfolgten Revisionen zum Trotz weist die Verfassung noch einige gravierende Lücken im Grundrechtsschutz auf. Daher sind im luxemburgischen Recht die zahlreichen völkerrechtlichen Verträge, die das Großherzogtum ratifiziert hat, von größter Bedeutung. Dazu zählen selbstverständlich die internationalen Menschenrechtsverträge, die im UN-Rahmen geschlossen wurden, die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) sowie die Europäische Menschenrechtskonvention und die EU-Grundrechtecharta.
- 21** Da die Verfassung die Stellung und den Rang des Völkerrechts in der nationalen Rechtsordnung nicht selbst regelt, oblag es den Gerichten diese Frage zu klären. So haben sowohl die Zivil- als auch die Verwaltungsgerichte eine sehr völkerrechtsfreundliche und monistische Spruchpraxis entwickelt. Sie haben in ständiger Rechtsprechung seit dem Jahre 1950 nicht nur eine Reihe von Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und anderer Verträge für unmittelbar anwendbar erklärt, sondern auch verbindlichen völkerrechtlichen Verträgen generell Vorrang vor dem innerstaatlichen Recht eingeräumt⁹.
- 22** So kommt es zum Beispiel, daß sich die gesamte luxemburgische Rechtsprechung im Rahmen der Prozeß- und Verteidigungsrechte auf Art. 6 EMRK stützt und nicht auf die Verfassung, die solche Rechte nicht ausdrücklich enthält. Es wird auch immer noch diskutiert, ob die laufende Verfassungsrevision nicht dazu genutzt werden könnte, den Verfassungstext mit einem Verweis auf die für Luxemburg verbindlichen völkerrechtlichen Instrumente des Menschenrechtsschutzes zu ergänzen. Da die Gerichte im übrigen die völkerrechtliche Konformität von Gesetzen selbst prüfen, bei Fragen der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen aber das Verfassungsgericht anrufen müssen, hat es sich bei den Anwälten durchgesetzt, eher auf einen völkerrechtlichen als auf einen verfassungsrechtlichen Grundrechtsverstoß zu plädieren. Um diesen Umständen Rechnung zu tragen, sieht der neue Verfassungsentwurf vor, daß jetzige Verfassungsgericht durch eine Art „Supreme Court“ zu ersetzen, welcher dann in Zukunft letztinstanzlich sowohl über die völkerrechtliche wie auch über die verfassungsrechtliche Konformität von Gesetzen entscheiden würde (Art. 94 VE).

III. Gesetzgebung

- 23** Die Formulierungen der Grund- und Freiheitsrechte in der luxemburgischen Verfassung kommen nur in seltenen Fällen ohne eine starke Bezugnahme auf das Gesetz aus. Darin spiegelt sich auch der Einfluß der belgischen und französischen Doktrin der „libertés publiques“ wider, da letztere im Grunde

⁹ Vgl. *Patrick Kinsch*, Le rôle du droit international dans l'ordre juridique luxembourgeois, in: *Pasicrisie luxembourgeoise*, n° 1, 2010, S. 399ff.; *Seifert/Schintgen*, Der Schutz der sozialen Grundrechte in der Rechtsordnung des Grossherzogtums Luxemburg, in: *Julia Iliopoulos-Strangas* (Hg.), *Soziale Grundrechte in Europa nach Lissabon*, 2010, S. 436f.

durch einfaches Gesetzesrecht gegen Regierung und Verwaltung durchgesetzt werden konnten. Das Grundrecht auf die Unverletzlichkeit der menschlichen Würde beruht in Luxemburg bisher sogar nur auf einfachen Gesetzen¹⁰. Viele der so genannten Freiheitsrechte verweisen auf das Gesetz, um ihren Wesensgehalt und Schutzbereich genauer auszuführen. Diejenigen Bestimmungen, die als Staatsziele bzw. Verfassungsziele formuliert sind, hängen naheliegender Weise noch stärker von einer Ausgestaltung durch den Gesetzgeber ab.

IV. Rechtsprechung

Neben der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte, die insbesondere zur Wahrung der Grundrechte anhand völkerrechtlicher Garantien beigetragen haben, ist die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts von besonderem Interesse. Dazu muß allerdings klargestellt werden, daß das Verfassungsgericht keine sehr starke Stellung im luxemburgischen Rechtssystem einnimmt. Sein Gründungsgesetz von 1997 sieht vor, daß das Gericht nur von den ordentlichen Gerichten im Rahmen eines Vorlageverfahrens angerufen werden kann. Seine Kompetenz ist auf die Kontrolle der Verfassungskonformität von Gesetzen beschränkt, wobei noch jene Gesetze ausgenommen sind, die allein der Ratifizierung internationaler Verträge zustimmen. Zudem hat das Verfassungsgericht in seiner Spruchpraxis sehr schnell präzisiert, daß es sich strikt auf die Kontrolle der Konformität von bestimmten Gesetzesvorschriften mit einzelnen Bestimmungen der Verfassung beschränkt. Vorlagen, die allgemein die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes in Frage stellen, werden daher als unzulässig abgewiesen.

24

Verfassungsgericht

Die neunzehnjährige Rechtsprechung des Verfassungsgerichts umfaßt aus diesen Gründen bisher lediglich 125 Urteile¹¹. Genau genommen handelt es sich sogar nur um 95 Urteile, da eine Reihe von gleichlautenden Urteilen in Verfahren mit mehreren Klägern ergangen ist¹². Von diesen 95 Urteilen betrifft die große Mehrheit – 61 Urteile – den Gleichheitsgrundsatz in Art. 10^{bis} der luxemburgischen Verfassung. Insgesamt 34 Urteile sind zu anderen Grundrechten oder grundrechtsähnlichen Bestimmungen ergangen, wobei oft kumulativ die Verletzung mehrerer Grundrechte gerügt wurde. Somit wird klar, daß die Analyse der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts (noch) keine ausreichende Quelle für das Verständnis der Grundrechte in Luxemburg darstellt. Viele Grundrechte und Freiheiten, wie beispielsweise das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 13), die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 15), die Abschaffung der Todesstrafe (Art. 18), die Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 24), die Versammlungsfreiheit (Art. 25), die Vereinsfreiheit (Art. 26) oder das Briefgeheimnis (Art. 28) sind bisher noch nicht Gegenstand seiner Rechtsprechung geworden.

25

Urteilsstatistik

Kaum Rückschlüsse
auf das Grund-
rechtsverständnis

10 S. dazu *Gerkrath/Pichou*, Human dignity in Luxembourg, in: Paolo Becchi/Klaus Mathis (Hg.), *Handbook of Human Dignity in Europe*, Basel u.a. [Springer] 2018.

11 Stand 1. 9. 2016.

12 S. z.B. *Verfassungsgericht*, Urteile 76/13 bis 95/13 v. 19. 3. 2013, *Mémorial A* 54 v. 29. 3. 2013, S. 682–721.

- 26** *Bedeutung des Gleichheitssatzes* Allerdings hatte das Verfassungsgericht ausreichend Gelegenheit, um die Bedeutung des Gleichheitssatzes aus Art. 10^{bis} der Verfassung näher auszulegen. Es gesteht dem Gesetzgeber in diesem Rahmen einen gewissen Handlungsspielraum zu, solange nachvollziehbar ist, daß eine gerügte Ungleichbehandlung von vergleichbaren Sachverhalten auf „einer objektiven Verschiedenheit beruht, rational begründet ist, ihrem Zweck dient und ihm angemessen ist“¹³. Diese Formulierung hat nun auch Eingang in den Verfassungsentwurf gefunden (Art. 16-1 VE).
- 27** *Grundrechtsanwendung in fallbegrenzter Textanalyse* Die Rechtsprechung zu den anderen Grundrechten beschränkt sich bei der Verfassungausslegung auf unbefriedigende Weise „häufig auf genau den Umfang, der gerade nötig ist, um die Vereinbarkeit einer Rechtsnorm mit der Verfassung in Antwort auf die Vorlagefrage festzustellen“¹⁴. Generell läßt sich festhalten, daß das Verfassungsgericht eher zu einer wörtlichen Auslegung der Verfassungsbestimmungen neigt. Seine Urteilsbegründungen überschreiten nur selten eine Seite und enthalten kaum Bemerkungen, die über die reine Textanalyse der in Frage stehenden Verfassungsbestimmungen hinausgehen. Trotzdem stellen sie eine nützliche Quelle für das Verständnis der teilweise sehr lakonisch oder unpräzise formulierten Artikel des Grundrechtsteils der Verfassung dar. So hat das Verfassungsgericht zum Beispiel den Begriff des Naturrechts (*droits naturels*) in Artikel 11 Abs. 3 dahingehend ausgelegt, daß er sich auf die „existentiellen Fragen des menschlichen Wesens, auf die Wahrung seiner Würde und seiner Freiheit beschränkt“¹⁵.
- 28** *Wandel der Auslegungspraxis* In seiner neueren Rechtsprechung scheint sich das Verfassungsgericht allerdings von seiner anfänglich sehr zurückhaltenden Auslegungspraxis zu verabschieden. So findet sich im Urteil 104/13 vom 25. Oktober 2013 eine weite Auslegung von Art. 12 der Verfassung, der die individuelle Freiheit garantiert, indem das Verfassungsgericht festlegt, daß Gerichtsverfahren und Verhaftungen nur auf gesetzlicher Grundlage erfolgen dürfen, und ferner bestimmt, daß jedermann über diejenigen gesetzlichen Rechtsbehelfe zu informieren ist, die ihm zur Wiedererlangung seiner Freiheit zur Verfügung stehen. Das Verfassungsgericht schloß daraus, daß diese Bestimmung zum Schutz der individuellen Freiheit „die Wahrung der Rechte der Verteidigung impliziert“¹⁶.

¹³ So seit *Verfassungsgericht*, Urt. 21/04 v. 18. 6. 2004, *Mémorial A* 116 v. 12. 7. 2004, S. 1766, in ständiger Rechtsprechung. Vgl. *Kinsch*, *L'égalité devant la loi*, in: Jörg Gerkrath (Hg.), *La Jurisprudence de la Cour Constitutionnelle du Luxembourg 1997–2007*, Luxembourg 2008, S. 85 ff.

¹⁴ So *Mark Cole*, *Der Schutz der Grundrechte*, in: Gerkrath, *La Jurisprudence*, aaO., S. 69.

¹⁵ *Verfassungsgericht*, Urt. 20/04 v. 28. 5. 2004, *Mémorial A* 94 v. 18. 6. 2004, S. 1562. „Considérant que le droit naturel se restreint aux questions existentielles de l'être humain, au respect de sa dignité et de sa liberté“.

¹⁶ *Verfassungsgericht*, Urt. 104/13 v. 25. 10. 2013, *Mémorial A* 194 v. 12. 11. 2013, S. 3663, „Considérant que l'article 12 de la Constitution qui protège la liberté individuelle, implique le respect des droits de la défense“.

C. Inhaltliche Zusammensetzung der Rechte

Von ihrer Substanz her lassen sich die Rechte und Freiheiten der Luxemburger Verfassung in vier Kategorien aufteilen, die sich auch in der letzten Fassung des Verfassungsentwurfs wiederfinden. Obwohl das Kapitel II der aktuellen Verfassung eine solche Unterscheidung noch nicht explizit vornimmt, lassen sich die dort genannten „Libertés publiques et Droits fondamentaux“ durchaus schon jetzt in Bürgerrechte, Grundrechte, öffentliche Freiheiten sowie Staatsziele unterteilen. Die genauere Unterscheidung zwischen Grundrechten im engeren Sinn und öffentlichen Freiheiten ist aber strittig und im Verfassungsentwurf nicht befriedigend geregelt. Dort werden unter der Überschrift „Von den Grundrechten“ lediglich fünf solcher Grundrechte aufgeführt, wobei im folgenden Abschnitt „Von den öffentlichen Freiheiten“ Rechte aufgezählt werden, die im klassischen Sinn zu den Grundrechten gezählt werden können. In jeder der drei Kategorien werden im folgenden sowohl die bestehenden Rechte und Freiheiten behandelt als auch die im Rahmen des Verfassungsentwurfs neu eingeführten Bestimmungen erwähnt.

29

Bürgerrechte, Grundrechte, öffentliche Freiheiten, Staatsziele

Zuordnungsprobleme

I. Partizipations- oder Bürgerrechte

Art. 9 der Verfassung spricht von „politischen Rechten“ (droits politiques), ohne diesen Begriff weiter zu definieren. Gemeint sind damit diejenigen Rechte, die dem Bürger die Teilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten ermöglichen. Dazu gehört natürlich zu allererst das allgemeine Wahlrecht, das allerdings erst in Kapitel IV der Verfassung unter den Bestimmungen zur Abgeordnetenversammlung seinen Niederschlag findet (Art. 52). Daneben können die Wähler auch dazu aufgerufen werden, sich nach Maßgabe des Gesetzes durch Volksabstimmungen zu äußern (Art. 51 Abs. 7). Der Verfassungsentwurf sieht darüber hinaus noch vor, den Bürgern ein Initiativrecht für an die Abgeordnetenversammlung gerichtete Gesetzesvorschläge einzuräumen (Art. 74 VE). Der Zugang zu den öffentlichen Ämtern steht allen Luxemburgern offen, wobei der EuGH-Rechtsprechung Rechnung getragen wurde, indem seit dem Jahre 1999 auch „Nicht-Luxemburgern“ dieses Recht durch Gesetz eingeräumt werden kann (Artikel 10*bis* Abs. 2).

30

droits politiques

Zugang zu den öffentlichen Ämtern

Artikel 27 räumt den Bürgern ein Petitionsrecht ein, wonach jeder das Recht hat, „sich durch Bittschriften, seien sie von einer oder mehreren Personen unterzeichnet, an die öffentlichen Behörden zu wenden“. Petitionen können seit kurzem auch online auf der Internetseite der Abgeordnetenversammlung eingereicht werden. Sobald dabei die Anzahl von 4500 Unterzeichnern erreicht wird, muß darüber im Petitionsausschuß öffentlich debattiert werden. Zum Sprachengebrauch sieht Artikel 29 vor, daß der Gebrauch der Sprachen in der Verwaltung und im Justizwesen vom Gesetz geregelt wird. Dies geschah durch ein Gesetz vom 24. Februar 1984. Demnach ist Luxemburgisch die Landessprache und Französisch die Gesetzessprache. In der Verwaltung und vor

31

Petitionsrecht

Sprachengebrauch in Verwaltung und Justiz

Gericht können die luxemburgische, deutsche und französische Sprache zur Anwendung kommen. Eine kürzlich eingereichte Online-Petition fordert erneut, Luxemburgisch zur offiziellen Amtssprache zu erheben. Der neue Verfassungsentwurf erwähnt nunmehr auch Luxemburgisch als Landessprache, verweist aber weiterhin auf das Gesetz zur Regelung des Gebrauchs aller drei Sprachen (Art. 4 Abs. 1 VE).

II. Grundrechte und öffentliche Freiheiten (*libertés publiques*)

32
Katalog der Grund-
und Freiheitsrechte

In der jetzigen Fassung des Grundrechtskatalogs läßt sich keine klare Logik der Anordnung der Grund- und Freiheitsrechte erkennen. Das jetzige Kapitel III beginnt mit der Regelung der Staatsangehörigkeit und der Erwähnung der „politischen Rechte“ (Art. 9) und endet mit einer Bestimmung, welche vorsieht, daß Beamte nur nach Maßgabe des Gesetzes von ihren Ämtern, Ehren oder Pensionen enthoben werden können (Art. 31). Dazwischen finden sich folgende Grund- und Freiheitsrechte: der Gleichheitsgrundsatz der Luxemburger vor dem Gesetz sowie ihre Zulassung zu öffentlichen Ämtern (Art. 10*bis*), die Naturrechte der menschlichen Person und der Familie sowie die Geschlechtergleichheit, der Schutz der Privatsphäre, die sozialen Grundrechte und die Freiheit von Handel und Industrie (Art. 11 Abs. 1 bis 6), das Recht auf die individuelle Freiheit und Sicherheit (Art. 12), das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 13), das Prinzip der Strafgesetzlichkeit (Art. 14), die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 15), das Eigentumsrecht, welches Enteignungen nur aus Gründen des Gemeinwohls und gegen angemessene Entschädigung erlaubt (Art. 16), das Verbot der Strafe der Konfiszierung von Gütern (Art. 17), der Ausschluß der Todesstrafe (Art. 18), die Religionsfreiheit einschließlich der Regelung der Beziehung zwischen Kirche und Staat (Art. 19 bis 22), die Primärschulpflicht und die staatlichen Aufgaben im Bildungsbereich (Art. 23), die Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 24), die Versammlungsfreiheit (Art. 25), die Vereinsfreiheit (Art. 26), das Petitionsrecht (Art. 27) und schließlich die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses (Art. 28).

33
Grundrechte im
Verfassungsentwurf

Freiheitsrechte
im Entwurf

Der vorliegende Verfassungsentwurf geht in seiner jetzigen Fassung etwas geordneter vor, indem er das neue Kapitel II mit den eigentlichen Grundrechten eröffnet. Dazu zählt er die Menschenwürde (Art. 12 VE), das Folterverbot und das Verbot der Todesstrafe (Art. 13 VE), die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 14 VE) und das Recht auf den Respekt des Privatlebens (Art. 15 VE). Es folgen dann, in ähnlicher Reihenfolge wie in der jetzigen Verfassung, die Freiheitsrechte inklusive der neugeschaffenen Rechte auf Unverletzlichkeit aller Kommunikationen (Art. 30 VE), auf Schutz der personenbezogenen Daten (Art. 31 VE) und auf Asyl (Art. 32). Auf den Abschnitt mit den Freiheitsrechten folgt sodann die bereits erwähnte Querschnittsklausel zur Beschränkung der Rechte (Art. 37 VE).

III. Staatszielbestimmungen (objectifs à valeur constitutionnelle)

Im Text der aktuellen Verfassung werden die Staatszielbestimmungen nicht explizit als solche aufgeführt. Sie befinden sich allerdings ausschließlich in den Artikel 11 Abs. 1 bis 5 und in Art. 11*bis*. Demnach obliegt es dem Staat, die natürlichen Rechte der menschlichen Person und der Familie zu garantieren (Art. 11-1), eventuelle Ungleichbehandlungen von Frauen und Männern aktiv zu beseitigen (Art. 11-2), den Schutz des Privatlebens zu garantieren, jedem Bürger die Ausübung des Rechts auf Arbeit zu ermöglichen (Art. 11-4) und schließlich die Integration von behinderten Mitbürgern durch Gesetz zu regeln (Art. 11-5). Laut dem sich anschließenden Artikel 11*bis* ist auch Ziel des Staates, den Schutz der Umwelt zu garantieren und den Schutz und das Wohl von Tieren zu verfolgen. Im neuen Verfassungsentwurf ist der Schutz des Privatlebens konsequenterweise in den Grundrechtsteil erhoben worden. Die anderen Staatsziele finden sich in Abschnitt vier des Kapitels II wieder, wenn auch in leicht verändertem Wortlaut. Dazu kommt, wie schon erwähnt, das neue Ziel, jeder Person zu ermöglichen, in Würde und in einer angemessenen Wohnung zu leben (Art. 41 VE).

34
Schutzpflichten
des Staates

Abgrenzung beim
Schutz des Privat-
lebens

D. Hüter der Grundrechte

Die luxemburgische Verfassung hat keinem Verfassungsorgan explizit die Aufgabe des Grundrechtsschutzes zugewiesen. Von daher hat sich in der Praxis eine typisch luxemburgische, pragmatische Aufgabenteilung zwischen ordentlichen Gerichten, dem Staatsrat und dem Verfassungsgericht ergeben. Neben den genannten Verfassungsorganen sind außerdem noch weitere erwähnenswerte Grundrechtsinstanzen auf Gesetzesgrundlage eingerichtet worden.

35
Pragmatische
Aufgabenteilung

I. Der Staatsrat (Conseil d'Etat), die Gerichte und das Verfassungsgericht (Cour Constitutionnelle)

Der Staatsrat prüft vorab jeden Gesetzesvorschlag und jeden Gesetzentwurf und jeden Entwurf einer großherzoglichen Verordnung auf seine Kompatibilität mit den höherrangigen Rechtsquellen des Verfassungs- und des Völkerrechts. Er sieht sich von seinem Selbstverständnis her als den eigentlichen Hüter der Grundrechte, bezieht sich in seinen Gutachten aber zunehmend auch auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts. Erkennt er bei einem Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben die Gefahr eines Grundrechtsverstößes, so fordert er in seinem Gutachten die Änderung der betreffenden Bestimmung. Er übt allerdings nur eine beratende Funktion aus. Gegenüber der Abgeordnetenkammer formuliert er in solchen Fällen einen so genannten formellen Widerspruch (opposition formelle). Die Kammer kann sich darüber

36
Hüter der
Grundrechte

opposition formelle

hinwegsetzen, wenn sie nach einer Frist von drei Monaten die Bestimmung in zweiter Lesung bestätigt. In den meisten Fällen folgt die Kammer allerdings den rechtlich gut begründeten Einwänden des Staatsrates.

37

Kontrolle der Völkerrechtskonformität der Gesetze

Die ordentlichen Gerichte werden im Bereich des Grundrechtsschutzes vor allem mit der Kontrolle der Völkerrechtskonformität der Gesetze befaßt. Wenn sie die Wahl haben, ziehen sie es häufig vor, in Eigenverantwortung die Vertragskonformität zu prüfen, anstatt dem Verfassungsgericht eine Frage zur Verfassungskonformität der strittigen Gesetzesbestimmung vorzulegen. Somit konnte sich das luxemburgische Verfassungsgericht nicht in gleichem Maße zum Grundrechtshüter entwickeln wie etwa seine Pendanten in Deutschland und Frankreich. Insgesamt läßt sich aber feststellen, daß der innerstaatliche Grundrechtsschutz recht gut funktioniert, was sich letztlich auch in einer geringen Zahl von Verfahren gegen das Großherzogtum vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte spiegelt.

II. Weitere Grundrechtsinstanzen

38

Gestaltung durch den einfachen Gesetzgeber
Commission Consultative des Droits de l'Homme

Zur Grundrechtskontrolle tragen auch die weiteren Grundrechtshüter bei, deren Zuständigkeiten vom Gesetzgeber geregelt wurde. Im Zeitraum von 2002 bis 2008 wurden in der Tat nicht weniger als fünf solcher Instanzen geschaffen, die sich alle dem Schutz der Grundrechte verpflichtet sehen. Darunter fällt insbesondere die konsultative Menschenrechtskommission (Commission Consultative des Droits de l'Homme), die durch das Gesetz vom 21. November 2008 instituiert wurde¹⁷. Diese Kommission ist ein beratendes Organ der Regierung, deren Aufgabe die Förderung und der Schutz der Menschenrechte im Großherzogtum Luxemburg ist. Sie unterstützt durch ihre Gutachten und Studien die Regierung in allen Fragen von allgemeiner Bedeutung hinsichtlich der Menschenrechte auf dem Gebiet des Großherzogtums. Für individuelle Fälle ist sie nicht zuständig. Im Rahmen ihrer Aufgaben richtet die Kommission Bewertungen, Studien, Stellungnahmen und Empfehlungen an die Regierung. Sie handelt völlig unabhängig, entweder auf Antrag der Regierung oder auf eigene Initiative. Sie berät außerdem die Regierung bei der Erstellung von Berichten, die Luxemburg im Rahmen regionaler und internationaler Gremien zum Schutz der Menschenrechte abgeben muß. Die Kommission kann sich direkt an die Öffentlichkeit oder die Presse wenden, insbesondere um ihre Stellungnahmen und Empfehlungen zu veröffentlichen. Sie steht dabei in einem engen Dialog mit allen Verfassungsorganen und den nationalen und internationalen Gremien des Menschenrechtsschutzes. Ihre Gutachten und Stellungnahmen haben in der Abgeordnetenkammer und im Staatsrat großes Gewicht.

Umfang der beratenden Aufgaben

¹⁷ Loi du 21 novembre 2008 portant création d'une Commission consultative des Droits de l'Homme au Grand-Duché de Luxembourg, Mémorial A 180 v. 10. 12. 2008, S. 2442.

Die Stellung des (oder der) Bürgerbeauftragten (médiateur, Ombudsman) wurde durch ein Gesetz vom 22. August 2003 eingerichtet¹⁸. Es wäre aus ihrer Sicht wichtig, sie stärker mit dem Schutz und der Förderung der Menschenrechte zu betrauen und ihr das Recht zu verleihen, Gutachten zu Fragen innerhalb dieser Zuständigkeit zu erstellen. Eine solche Mission der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte ist zwar nicht explizit in der Gesetzgebung erwähnt, das Fehlen dieser Bestimmung ist aber aus mehreren Gründen inkohärent. Zum einen fungiert der Bürgerbeauftragte seit dem Jahre 2010 als nationaler externer Kontrollmechanismus für die Orte, wo Menschen die Freiheit vorenthalten wird, und seit 2011 als unabhängiger nationaler Mechanismus für den Schutz der Rechte von Personen mit Behinderungen. Dies wirft die Frage nach der Logik auf, einer Institution ohne explizite Zuständigkeit für den Schutz der Menschenrechte Missionen anzuvertrauen, die sich direkt auf diese Rechte auswirken.

39
médiateur

Das Ombuds-Komitee für Kinderrechte (Ombuds-Comité fir d'Rechter vum Kand) wurde durch ein Gesetz vom 25. Juli 2002 geschaffen¹⁹. Seine Aufgaben sind recht weit gefaßt. Es soll seine Meinung zu Gesetzesentwürfen und Ordnungen zu den Rechten des Kindes äußern und Abänderungsanträge vorschlagen. Es soll generell über die Situation der Kinder in Luxemburg informieren und auf die Anwendung des Übereinkommens zu den Kinderrechten achten. Es soll weiterhin der Regierung und dem Parlament einen jährlichen Bericht über die Situation der Rechte der Kinder in Luxemburg und über die Aktivitäten des Ombuds-Comité fir d'Rechter vum Kand vorlegen, die Meinungsfreiheit der Kinder und ihre aktive Beteiligung an Fragen, die sie betreffen, fördern, Situationen, in denen die Rechte der Kinder nicht respektiert werden, untersuchen und Empfehlungen erlassen, um solche zu verhindern. Es wurde auch eingerichtet, um Informationen, Klagen und Beschwerden der Kinder zu erhalten, als Schlichter zu dienen und Ratschläge zu erteilen, um die Kinder bestmöglich zu schützen. Die Mitglieder des Ombuds-Comité fir d'Rechter vum Kand haben nach eigenem Ermessen Zugang zu privaten und öffentlichen Einrichtungen der ambulanten oder stationären Betreuung von Kindern. Sie haben auch Einsicht in die Akten, ausgenommen Krankenakten.

40
Ombuds-Comité fir
d'Rechter vum
Kand

Informationen,
Klagen und
Beschwerden der
Kinder

Die nationale Datenschutzkommission (Commission nationale pour la Protection des Données) wurde durch das Gesetz vom 2. August 2002 eingerichtet²⁰. Sie ist eine Kontrollinstanz mit der Rechtspersönlichkeit einer öffentlichen Einrichtung (établissement public). Sie besitzt im Bereich des Datenschutzes weitreichende Untersuchungsbefugnisse und kann Disziplinarstrafen verhängen.

41
Commission
nationale pour la
Protection des
Données

18 Loi du 22 août 2003 instituant un médiateur, Mémorial A 128 v. 3. 9. 2003, S. 2654. Die Stelle wird zur Zeit von Frau *Lydie Err* bekleidet.

19 Loi du 25 juillet 2002 portant institution d'un comité luxembourgeois des droits de l'enfant, appelé 'Ombuds-Comité fir d'Rechter vum Kand'(ORK), Mémorial A 91 v. 13. 8. 2002, S. 1750.

20 Loi du 2 août 2002 relative à la protection des personnes à l'égard du traitement des données à caractère personnel. Mémorial A 85 v. 9. 8. 2002, S. 1836.

42 Zu guter Letzt ist auch noch das Gleichbehandlungszentrum (Centre pour l'Égalité de Traitement) zu erwähnen, das durch ein Gesetz vom 28. November 2006 eingerichtet wurde²¹. Es übt seine Befugnisse in aller Unabhängigkeit aus und dient dem Zweck, die Gleichbehandlung aller Personen ohne Ansehen von Rasse, ethnischer Herkunft, sexueller Ausrichtung, Religion oder Weltanschauung, Behinderung und Alter zu fördern, zu untersuchen und zu überwachen. Seine Einrichtung erfolgte im Rahmen der Umsetzung der Gleichbehandlungs-Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft. Alle fünf genannten Einrichtungen sollen gemäß dem Regierungsprogramm vom Jahre 2013 demnächst zusammen in einem Haus der Rechte (maison des droits) untergebracht werden.

²¹ Mémorial A 207 v. 6. 12. 2006.

E. Bibliographie

- Beissel, Simone*, Garanties constitutionnelles, libertés publiques, objectifs d'ordre politique : la révision à petit de la Constitution luxembourgeoise, in: Mikhaïl Xifaras/Robert Andersen (Hg.), En hommage à Francis Delpérée: itinéraires d'un constitutionnaliste, Brüssel 2007, S. 147 ff.
- Braun, Stefan*, Das Prinzip der Strafgesetzmäßigkeit, in: Jörg Gerkrath (Hg.), La Jurisprudence de la Cour Constitutionnelle du Luxembourg 1997–2007, Pasicrisie luxembourgeoise 2008, S. 77 ff.
- Campill, Henri*, Mise en oeuvre de la Charte des Droits fondamentaux de L'Union européenne – Luxembourg, in: Association des Conseils d'Etat et des Juridictions Administratives Suprêmes de l'Union Européenne – ACA (Hg.), Mise en oeuvre de la Charte des Droits fondamentaux de L'Union européenne, Colloque de Madrid des 17–19 juin 2012, 2012.
- Conseil d'Etat* (Collectif), Le Conseil d'Etat, gardien de la Constitution et des droits et libertés fondamentaux, Luxemburg 2007.
- Cole, Mark*, Der Schutz der Grundrechte, in: Jörg Gerkrath (Hg.), La Jurisprudence de la Cour Constitutionnelle du Luxembourg 1997–2007, in: Pasicrisie luxembourgeoise 2008, S. 59 ff.
- Ergec, Rusen*, Deux concepts constitutionnels nouveaux: l'État de droit et la dignité humaine, in: Journal des tribunaux Luxembourg, 2009, S. 180 ff.
- Eyschen, Paul*, Das Staatsrecht des Großherzogtums Luxemburg, Tübingen 1910.
- Gerkrath, Jörg/Maria Pichou*, Human dignity in Luxembourg, in: Paolo Becchi/Klaus Mathis (Hg.), Handbook of Human Dignity in Europe, Basel u.a. [Springer] 2018.
- Kinsch, Patrick*, Le rôle du droit international dans l'ordre juridique luxembourgeois, in: Pasicrisie luxembourgeoise, n° 1, 2010, S. 399 ff.
- Liesch, Léon*, Bestand und Bedeutung der Grundrechte in Luxemburg, in: EuGRZ 1981, S. 84 ff.
- Meyers, Paul-Henri*, Les droits fondamentaux dans la Constitution luxembourgeoise, in: Jörg Gerkrath (Hg.), La refonte de la constitution luxembourgeoise en débat, Brüssel 2010, S. 59 ff.
- Seifert, Achim/Romain Schintgen*, Der Schutz der sozialen Grundrechte in der Rechtsordnung des Grossherzogtums Luxemburg, in: Julia Iliopoulos-Strangas (Hg.), Soziale Grundrechte in Europa nach Lissabon, Baden-Baden 2010, S. 425 ff.
- Seifert, Achim*, L'effet horizontal des droits fondamentaux de la Convention européenne des droits de l'homme en droit luxembourgeois – Quelques réflexions relatives à l'arrêt de la cour d'appel, du 2 avril 2009, no 33148 du rôle, in: Journal des Tribunaux Luxembourg, n°8, Brüssel April 2010, S. 69 f.
- Spielmann, Dean*, Quels droits fondamentaux pour la Constitution luxembourgeoise? Au sujet d'une réforme rassurante mais peu ambitieuse, in: Jörg Gerkrath (Hg.), La refonte de la constitution luxembourgeoise en débat, Brüssel 2010, S. 27 ff.

